

## HANDICAP UND RECHT

05 / 2024 (13.01.2025)

### IV: leidensbedingter Abzug beim Invalideneinkommen gilt auch noch in den Jahren 2022 und 2023

Im Rahmen der IV-Weiterentwicklung wurde per 1.1.2022 die Korrekturmassnahme des leidensbedingten Abzugs von LSE-Tabellenlöhnen abgeschafft und durch den sogenannten Teilzeitabzug ersetzt. Per 1.1.2024 wurde der Teilzeitabzug um einen Pauschalabzug ergänzt. Mit Urteil vom 8.7.2024, [8C 823/2023](#), hält das Bundesgericht fest: Die Regelung in Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 Invalidenversicherungsverordnung in der Fassung vom 1.1.2022 hält Bundesrecht nicht stand und der leidensbedingte Abzug von LSE-Tabellenlöhnen ist weiterhin zu prüfen.

Um das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts vom 8.7.2024, [8C 823/2023](#), näher einordnen zu können, lohnt es sich, die Entwicklung des leidensbedingten Abzugs vom LSE-Tabellenlohn näher zu beleuchten und die rechtlichen Grundlagen in 3 Phasen zu unterteilen.

#### IV-Grad: Einkommensvergleich und hypothetisches Invalideneinkommen

Bei erwerbstätigen Versicherten wird der IV-Grad durch die Methode des Einkommensvergleichs ermittelt (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Auch bei Teilerwerbstätigen, bei denen die gemischte Methode angewandt wird, resultiert der IV-Grad im Erwerbsbereich aus einem Einkommensvergleich. Verglichen werden:

**Valideneinkommen:** Einkommen, das die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielen würde.

**Invalideneinkommen:** Einkommen, das die versicherte Person mit ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer ihr zumutbaren Tätigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielen könnte.

$$\frac{\text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen}}{\text{Valideneinkommen}} \times 100 = \text{IV-Grad}$$

Verwertet eine versicherte Person ihre verbliebene Leistungsfähigkeit nicht bestmöglich und kann daher nicht auf ein tatsächlich erzieltetes Einkommen abgestellt werden, ist das Invalideneinkommen hypothetisch zu bestimmen. Wie wird dieses hypothetische Invalideneinkommen ermittelt? Hierzu sind 3 Phasen zu unterscheiden:

Phase 1: Bis 31.12.2021

Phase 2: 1.1.2022 bis 31.12.2023

Phase 3: Ab 1.1.2024

### Phase 1: Bis 31.12.2021

Die Gesetzgebung enthielt bis 31.12.2021 keine Regelung, wie das hypothetische Invalideneinkommen zu bestimmen ist. Daher entwickelte das Bundesgericht folgende Rechtsprechung:

Für die Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens sind die LSE-Tabellenlöhne des Bundesamts für Statistik heranzuziehen. Je nach Fallkonstellation kann ein **leidensbedingter Abzug vom LSE-Tabellenlohn zwischen 0% und 25%** berücksichtigt werden.

Für die Höhe des leidensbedingten Abzugs sind insbesondere folgende Faktoren massgebend (für die Zusammenfassung der Rechtsprechung, vgl. [Handicap und Recht 13/2019](#)):

- Art und Ausmass der gesundheitlichen Einschränkung
- (fortgeschrittenes) Alter
- langjährige Betriebszugehörigkeit
- Anzahl Dienstjahre
- Teilzeittätigkeit / Beschäftigungsgrad
- reduzierte Leistungsfähigkeit bei vollem Pensum
- Nationalität und Aufenthaltsstatus

### Beispiel Phase 1

*Herr H. hat im Laufe einer Erkrankung die Funktion seines rechten Armes verloren. Er weist ein äusserst eingeschränktes Zumutbarkeitsprofil in einer leichten Hilfsarbeitertätigkeit auf. Innerhalb dieses Zumutbarkeitsprofils ist ihm ein Arbeitspensum von 100% mit einer 100%-igen Leistungsfähigkeit zumutbar.*

*Der LSE-Tabellenlohn 2020, Total Männer, Kompetenzniveau 1, beträgt CHF 5'261 pro Monat. Angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41,7 resultiert ein Jahreslohn von CHF 65'815.*

*Laut Rechtsprechung zum bis 31.12.2021 geltenden Recht kann beim Invalideneinkommen gemäss LSE-Tabellenlohn aufgrund der Einarmigkeit von Herrn H. ein leidensbedingter Abzug von 25% gewährt werden. Sein Invalideneinkommen im Jahr 2020 beträgt somit **CHF 49'361**.*

### Phase 2: 1.1.2022 bis 31.12.2023

Per 1.1.2022 (Inkrafttreten der IV-Weiterentwicklung) wurde die Anwendung der LSE-Tabellenlöhne für die Ermittlung des hypothetischen Einkommens in Art. 25 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) verankert. In Bezug auf das Invalideneinkommen wurde zudem Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV eingeführt: «*Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden vom statistisch bestimmten Wert zehn Prozent für Teilzeitarbeit abgezogen.*»

Mit dieser Bestimmung hatte der Bundesrat als Verordnungsgeber den vom Bundesgericht entwickelten **leidensbedingten Abzug weitgehend abgeschafft**. Dies bedeutet: Sämtliche Faktoren waren nicht mehr massgebend mit nur einer Ausnahme: Teilzeitabzug im Umfang von 10%.

### Bundesgerichtsurteil vom 8.7.2024 zur Phase 2

Im Urteil vom 8.7.2024, [8C 823/2023](#), nahm das Bundesgericht eine umfassende Auslegung der Gesetzesmaterialien vor. Wie eingangs erwähnt, kam es dabei zum Schluss: Der vom Bundesrat erlassene Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der am 1.1.2022 geltenden Fassung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und hält somit dem Bundesrecht nicht stand. Der leidensbedingte Abzug von 0% bis 25% von LSE-Tabellenlöhnen kann je nach Fallkonstellation weiterhin gewährt werden.

### Beispiel Phase 2

Gestützt auf Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der am 1.1.2022 geltenden Fassung würde beim Invalideneinkommen gemäss LSE-Tabellenlohn 2020 von Herrn H. kein leidensbedingter Abzug gewährt. Bei Herrn H. käme auch kein Teilzeitabzug zum Zug. Sein Invalideneinkommen würde gestützt auf Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV somit **CHF 65'815** betragen, wobei dieses Einkommen noch auf die Jahre 2022 und gegebenenfalls 2023 aufzuindexieren wäre.

### Urteil des Bundesgerichts vom 8.7.2024, 8C 823/2023:

Da das Bundesgericht Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der am 1.1.2022 geltenden Fassung als nicht anwendbar erklärt und auf die bisherige Rechtsprechung zum leidensbedingten Abzug verweist, kommt bei Herrn H. weiterhin ein leidensbedingter Abzug von 25% zum Zug und das Invalideneinkommen beträgt weiterhin **CHF 49'361**, wobei dieses Einkommen noch auf die Jahre 2022 und gegebenenfalls 2023 aufzuindexieren ist.

### Phase 3: Ab 1.1.2024

Aufgrund eines Vorstosses im Parlament ([Motion 22.3377](#)) wurde Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV per 1.1.2024 (und somit noch vor dem Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juli 2024) um einen Pauschalabzug ergänzt. Seither lautet Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV: «Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.»

Mit dieser Bestimmung bleibt der leidensbedingte Abzug bis auf den Teilzeitabzug abgeschafft. Bei der Verwendung von LSE-Tabellenlöhnen zur Berechnung des Invalideneinkommens

wird aber neu ein Pauschalabzug von 10% berücksichtigt. Bei einer funktionellen Leistungsfähigkeit zwischen 0% und 50% beträgt der Abzug somit 20% (10% Pauschalabzug + 10% Teilzeitabzug).

Laufende Renten, die vor dem 1.1.2024 entstanden sind, sind innerhalb von drei Jahren, d.h. bis Ende 2026, einer Revision zu unterziehen. Dies betrifft Renten mit einem IV-Grad unter 70%, wenn das Invalideneinkommen aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und wenn vom LSE-Tabellenlohn nicht bereits 20% abgezogen wurden.

### Beispiel Phase 3

Gestützt auf Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der am 1.1.2024 geltenden Fassung wird beim Invalideneinkommen gemäss LSE-Tabellenlohn 2022 von Herrn H. kein leidensbedingter Abzug gewährt. Zwar kommt der Pauschalabzug von 10% zum Zug, Anspruch auf einen Teilzeitabzug hat Herr H. demgegenüber nicht.

Sein Invalideneinkommen berechnet sich gestützt auf Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der am 1.1.2024 geltenden Fassung wie folgt: Der LSE-Tabellenlohn 2022, Total Männer, Kompetenzniveau 1, beträgt CHF 5'305 pro Monat. Angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41,7 resultiert ein Jahreslohn von CHF 66'366. Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 10% beträgt das Invalideneinkommen von Herrn H. somit **CHF 59'233**, wobei dieses Einkommen noch auf die Jahre 2023 und 2024 aufzuindexieren ist.

### Zusammenfassung

- Für IV-Renten **bis am 31.12.2021** (Phase 1) gilt die Rechtsprechung zum bis am 31.12.2021 geltenden Recht: Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs vom LSE-Tabellenlohn bis max. 25%.

- Für IV-Renten **zwischen dem 1.1.2022 und dem 31.12.2023** (Phase 2) gilt Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV mit der Möglichkeit eines Teilzeitabzugs von 10%. Zusätzlich gilt die Rechtsprechung zum bis am 31.12.2021 geltenden Recht: Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs vom LSE-Tabellenlohn bis max. 25% (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8.7.2024, [8C\\_823/2023](#)).
- Für IV-Renten **ab 1.1.2024** (Phase 3) gilt das ab 1.1.2024 geltende Recht: Pauschalabzug von 10% und bei funktionaler Leistungsfähigkeit zwischen 0% und 50% Abzug von 20% (10% Pauschalabzug + 10% Teilzeitabzug).

### IV-Rundschreiben Nr. 445

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichts vom 8.7.2024, [8C\\_823/2023](#), veröffentlichte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 26.8.2024 das [IV-Rundschreiben Nr. 445](#). Darin führt das

BSV aus, das Urteil des Bundesgerichts habe keine Auswirkungen auf Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens gemäss den LSE-Tabellenlöhnen werden gemäss BSV somit der Pauschalabzug von 10% und – im Falle einer funktionalen Leistungsfähigkeit zwischen 0% und 50% – ein Abzug von 20%, nicht aber weitere (leidensbedingte) Abzüge berücksichtigt.

Da nicht alle Akteure die Ansicht des BSV teilen (vgl. hierzu auch die [Interpellation 24.3980](#)) wird sich das Bundesgericht wohl in absehbarer Zeit zur Frage äussern müssen, ob Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung dem Bundesrecht nun standhält oder ob weiterhin ein leidensbedingter Abzug von 0% bis 25% von LSE-Tabellenlöhnen gewährt werden kann. Der leidensbedingte Abzug wird also vermutlich noch ein weiteres Kapitel erhalten.

---

### Impressum

Autorinnen: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen  
Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)